



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Ipsach ~~mit Bildung eines Vormundschaftskreises~~

gebillt durch Ver-
fügung KJA vom 15.7.05

Kantonales Jugendamt Bern

Der Vorsteher i.V. *[Signature]*

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen (im folgenden Gemein-
de) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen der
Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens auf den 1. Januar 2005
der Einwohnergemeinde Ipsach.

~~² Gleichzeitig wird ein Vormundschaftskreis gebildet.~~

gebillt durch Verfügung
KJA vom 15.7.05

Kantonales Jugendamt Bern

Der Vorsteher i.V. *[Signature]*

Geltendes kommunales Recht

Art. 2

¹ Die Gemeinde Sutz-Lattrigen unterstellt sich für den Bereich der
übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohner-
gemeinde Ipsach, welche für die Gemeinde Sutz-Lattrigen ab 1. Ja-
nuar 2005 folgende Aufgaben erfüllt:

- Alle Aufgaben, welche die kantonale Gesetzgebung den Sozial-
behörden und den Sozialdiensten den Gemeinden überbindet
- Alle Aufgaben, welche die eidgenössische und kantonale Vor-
mundschaftsgesetzgebung den Vormundschaftsbehörden über-
bindet
- Die Alimentenbevorschussung und das -inkasso
- Das Pflegekinderwesen

² Die Einwohnergemeinde Ipsach kann gegenüber Personen im
Gemeindegebiet von Sutz-Lattrigen Verfügungen erlassen.

~~³ Die Vertragsparteien bilden ab 1. Januar 2005 einen Vormund-
schaftskreis gemäss Art. 27 EG ZGB.~~

gebillt durch Verfügung KJA vom 15.7.0

Kantonales Jugendamt Bern

Der Vorsteher i.V. *[Signature]*

Vertrag

Art. 3

Der Gemeinderat Sutz-Lattrigen regelt die Einzelheiten der Übertra-
gung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnerge-
meinde Ipsach.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen haben dieses Übertragungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2004 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

H.U. Ischer Grünig



Auflage / Inkraftsetzung

Dieses Übertragungsreglement wurde vom 19. Mai 2004 bis 22. Juni 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2004) in der Gemeindeschreiberei Sutz-Lattrigen öffentlich aufgelegt. (Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998).

Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Nidauer Amtsanzeiger vom 19. Mai 2004 bekannt gegeben. Es wurde auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Gegen den Beschluss der Stimmberechtigten wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2005 wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 33 vom 13. August 2004 veröffentlicht.

Sutz-Lattrigen, 16. August 2004

Der Gemeindeschreiber



Urs. Grünig